jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/1/29 82/08/0245

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.01.1987

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
82/04 Apotheken Arzneimittel

Norm

ApG 1907 §10 Abs3 idF vor 1984/502;
AVG §37;
AVG §45 Abs2;
AVG §46;

Rechtssatz

Wenn die Behörde lediglich ausführt, sie halte "eine Rezeptzählung durch die Gebietskrankenkasse als unabhängigen und neutralen Berichterstatter jedenfalls für geeigneter als eine vom Konzessionär der existenzgefährdeten Apotheke durchgeführte Rezeptzählung, bei der sich - auch unbewusst - eine Reihe von Fehlerquellen ergeben können", so belastet sie den Bescheid mit Verfahrensmängeln, da die Beschränkung auf eine derartige Erwägung im Ergebnis einer Beweisregel gleichkommt und gegen den Grundsatz der Unbeschränktheit und Gleichwertigkeit der Beweismittel verstößt.

Schlagworte

Beweiswürdigung Wertung der Beweismittel Grundsatz der Gleichwertigkeit Grundsatz der Unbeschränktheit Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Verfahrensmangel Umsatz Umsatzrückgang Zählung der Krankenkassenrezepte

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1982080245.X01

Im RIS seit

17.09.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at